

# Verordnung der Stadt Schauenstein über das Halten von Hunden

vom 27. Februar 2023

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) erlässt die Stadt Schauenstein folgende

## Verordnung

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden im Gebiet der Stadt Schauenstein.

### § 2 Begriffsbestimmung

- (1) Große Hunde i.S.d. § 1 sind Tiere mit einer Schulterhöhe von mehr als 50 cm. Zu den großen Hunden gehören u. a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler, Bernhardiner und Deutsche Dogge.
- (2) Kampfhunde i.S.d. § 1 sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513, 583) geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.

### § 3 Anleinplicht, Verbote

- (1) Große Hunde sind in öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im gesamten Stadtgebiet an der Leine zu führen. Kampfhunde sind im Stadtgebiet Schauenstein stets an der Leine zu führen.
- (2) Zum Führen von großen Hunden oder Kampfhunden dürfen nur reißfeste Leinen verwendet werden, die eine Länge von 2,00 m nicht überschreiten. Die Leine muss an einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr angelegt sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.

### § 4 Ausnahmen

Vom Geltungsbereich dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind

- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Abs. 1 einen großen Hund oder Kampfhund in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen und Plätzen frei umherlaufen lässt,
- b) entgegen § 3 Abs. 2 einen großen Hund oder einen Kampfhund mit sich führt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten,

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Schauenstein, 27. Februar 2023  
Stadt Schauenstein

In Vertretung:

gez.

Susanne Köhler  
Zweite Bürgermeisterin